

ANGELSPORTVEREIN
SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

GESCHÄFTSSTELLE:
FALKENSTRASSE 3
68307 MANNHEIM
TELEFON: 0621 - 77 38 83
VEREINSHEIM TELEF. 0621 - 77 12 11
www.asv-sandhofen.de

BANKVERBINDUNG:
• VOLKSBANK SANDHOFEN eG
• Konto - Nr. : 3320 4400
• BLZ : 670 600 31
• IBAN : DE89670600310033204400
• BIC : GENODE61MA3

ALLGEMEINE - Geschäftsordnung 2013

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

Teil III: Erweiterte Verfahrensvorschriften bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Beirats- und/oder Ausschuss-Sitzungen gegenüber den bestehenden Satzungsvorschriften
(Fassung: Geschäftsjahr - 2013 // Gültig seit 01.01.2010)



Inhaltsverzeichnis:

- Teil I: Bankkonten-Vollmachten und Schließfachzugriffe
- Teil II: Einschränkung der persönlichen Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters
- Teil III: Erweiterte Verfahrensvorschriften bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Beirats- und/oder Ausschusssitzungen gegenüber den bestehenden Satzungsvorschriften
- Teil IV: Haftungs- und Risikoabsicherungen

Allgemeine Geschäftsordnung (A-GO):

("körperschaftliche Normen zweiten Ranges")

Teil III: Erweiterte Verfahrensvorschriften bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Beirats- und/oder Ausschuss-Sitzungen gegenüber den bestehenden Satzungsvorschriften

(Fassung : Gültig seit 01. Jan. 2010)

in Ergänzung zur

SATZUNG-2008 (VR 263 – Mannheim)

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.

Der Gesamt-Vorstand des ASV-Sandhofen e.V. hat in seinen Sitzungen von Vorstand und Beirat am 18.03.09 und 02.09.09, in Ergänzung zu § 14, Ziff. 12 seiner Satzung-2008, Folgendes beraten und einstimmig beschlossen:

Satzungsauszug zu:

§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.

18. *Der ASV-Vorstand gibt sich bei Bedarf eine satzungsergänzende ASV-Geschäftsordnung ("körperschaftliche Normen zweiten Ranges").*

Teil III – § 1 – Einberufung eines Vereinsgremiums

Die Einberufung der einzelnen Vereinsgremien geschieht nach den Vorgaben und Bestimmungen der ASV-Satzung-2008

Für die Einberufung einer Vorstands- Beirats- und/oder Fachausschusssitzungen wird zu § 17 der ASV-Satzung, für den Regelfall, ergänzend festgelegt:

1. Nach Ende einer Sitzung soll, einvernehmlich mit den anwesenden Gremiumsvertretern, der Termin für die nächste Zusammenkunft vereinbart werden.
2. Spätestens 7 Tage vor diesem Termin sind die jeweiligen Gremiumsmitglieder schriftlich an diesen Termin zu erinnern; oder die geplante Zusammenkunft ist mit Begründung schriftlich abzusagen.

Teil III – § 2 – Öffentlichkeit der Sitzungen/Versammlungen

1. Vorstands-, Ältestenrat-, Beirats- und/oder Fachausschusssitzungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Näheres über die Zulassung von Gästen oder Beratern regeln die §§ 15, 17 und 28 der ASV-Satzung.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
3. Gäste haben aber bei Mitgliederversammlungen kein Stimm- und nur auf gesonderte Erlaubnis hin Rederecht (einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer).

4. Auf Beschluss der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in einfacher Mehrheit, kann auch eine Mitgliederversammlung als nichtöffentliche Sitzung erklärt werden, wenn die allgemeinen Vereinsinteressen oder der Schutz des Persönlichkeitsrechts von einzelnen Vereinsmitgliedern dies erforderlich machen.

Teil III – § 3 – Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungsleitung einer Vorstandssitzung regelt § 17 der ASV-Satzung.
2. Die Sitzungsleitung einer Mitgliederversammlung regelt § 18, Ziffer 5. der ASV-Satzung.
3. Die Sitzungsleitung einer Ältestenratsitzung regelt § 28, Ziffer 14. der ASV-Satzung.
4. Nach Eröffnung der Sitzung kann der Sitzungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Sitzungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt abgeben. Die Vertretung übernimmt in diesem Fall der nach den Satzungs-§§ 17, 18 und 28 bestimmte Vertreter.
5. Bei Wahlen übernimmt der Vorsitzende des ggf. eingesetzten Wahlausschusses die Sitzungsleitung.
6. Dem jeweiligen Sitzungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Sitzung erforderlich ist; er übt insbesondere das Hausrecht aus.

Teil III – § 4 – Eröffnung der Sitzungen, Tagesordnung

1. Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Sitzungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest.
2. Des Weiteren stellt er an Hand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
3. Die Beschlussfähigkeit der Vereinsgremien richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
4. Muss eine Sitzung auf Grund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst werden, ist diese innerhalb der Satzungsvorgaben oder von machbaren Einladungsfristen erneut ordnungsgemäß einzuberufen.
5. Nach Eröffnung der Sitzung wird die vorgesehene Tagesordnung verlesen. In Sitzungen der Vorstandschaft und Beiräte/Fachausschüssen dienen die Tagesordnungspunkte lediglich als Anhaltspunkte.
6. Die Sitzungsteilnehmer können bei Bedarf ohne vorherige Debatte mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Tagesordnungspunkte ändern, umstellen oder vertagen.
7. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen dann in der festgesetzten Reihenfolge zur Genehmigung, Beratung und Abstimmung.

Teil III – § 5 – Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Sitzungsleiter erteilt den Gremiumsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn, für den Beratungsgegenstand der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.

2. An der Aussprache kann sich jedes anwesende Vereinsmitglied beteiligen. Es ist ggf. vom Protokollführer eine Rednerliste zu führen. Die Worterteilung erfolgt dann in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
3. Die Redezeit kann vom Sitzungsleiter auf einen der Sache angemessenen Zeitraum begrenzt werden.
4. Vor einer Aussprache muss regelmäßig zunächst der Antragsteller bzw. der Berichterstatter gehört werden.
5. Eine Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist nicht zulässig.
6. Zu abgeschlossenen Tagesordnungspunkten und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, wenn sich nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer dafür aussprechen.
7. Persönliche Erklärungen können nur am Schluss der Aussprache abgegeben werden. Zu sachlichen Berichtigungen kann das Wort sofort erteilt werden.
8. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.
9. **Ausnahmeregelung:** Ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung weiterhin gewährleistet, kann in Sitzungen der Vorstandschaft und Beiräte/Fachausschüssen von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen abgesehen werden.

Teil III – § 6 – Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Sitzungsteilnehmer kann vom Sitzungsleiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
4. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
5. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
6. Die Abstimmung erfolgt in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gremiumsmitglieder.

Teil III – § 7 – Ordnungsmaßnahmen des Sitzungsleiters

1. Unqualifizierte Äußerungen hat der Sitzungsleiter zu unterbinden. Bei Wiederholung kann er dem Störer das Wort entziehen.
2. Der Sitzungsleiter hat die Möglichkeit, Störer aus dem Raum zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungstörung macht der Sitzungsleiter von dem ihm während der Sitzungslaufzeit übertragenen Hausrecht Gebrauch.

3. Beteiligen sich mehrere Sitzungsteilnehmer an der Störung, kann der Sitzungsleiter die Sitzung auf Zeit unterbrechen.
4. Besteht auch nach einer angemessenen Wartezeit nach der Sitzungsunterbrechung für den Sitzungsleiter keine Gewähr auf die geordnete Weiterführung, kann er in letzter Konsequenz die Sitzung für beendet erklären.

Teil III – § 8 – Abstimmungen

Alle jeweiligen Abstimmungs-Arten sind in der ASV-Satzung unter dem entsprechenden Sachthema verbindlich festgelegt.

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während dem Abstimmungsverfahren sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist bei Unklarheiten vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Reihenfolge, der zur Abstimmung kommenden Anträge, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
4. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
5. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache entschieden.
6. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zur Sache mehr zulässig.
7. Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden stimmberechtigten Gremiumsmitglieder. Näheres regelt die ASV-Satzung.
8. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nach § 9, Ziffer 2. der ASV-Satzung nicht zulässig.
9. Der Sitzungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Das Ergebnis ist vom Protokollführer genau in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen.
10. Anträge auf Aufhebung, Abänderung oder Verbesserung bereits gefasster Beschlüsse regelt generell der ASV Satzungs-§ 23 -Fehlerhafte Beschlüsse.
11. Erklärend zur ASV Satzung § 23 -Fehlerhafte Beschlüsse: Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, kann er sich nach der Abstimmung zu Wort melden und auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gremiumsmitglieder die Wiederholung der Abstimmung bei einer offenen Abstimmung, oder eine Nachzählung der Stimmen bei einer geheimen Abstimmung, beantragen.
12. Angezweifelte Abstimmungen müssen generell unter der Aufsicht eines Wahlausschusses gem. nachfolgendem § 9, Ziffer 4, wiederholt, überwacht und die Stimmen ausgezählt werden.
13. Bei Zweifel über die Abstimmung, das Abstimmungsverfahren oder das Abstimmungsergebnis kann sich der Versammlungsleiter jederzeit zu Wort melden und Auskunft geben.

Teil III – § 9 – Abstimmungsmehrheiten

Auch für die Abstimmungsmehrheiten zu den einzelnen Sachthemen sind ausschließlich die ASV- Satzungen verbindlich. Hier erfolgt lediglich die Erläuterung der Auszählungsarten zu den einzelnen Mehrheitsbegriffen, um ungewollte ungültige Stimmenauszählungen zu vermeiden.

Bei Auszählung der Stimmen werden nach unserer Satzung nur JA- und NEIN- Stimmen berücksichtigt.

1. Eine **einfache Mehrheit** ist somit gegeben – und der Beschluss damit gefasst – wenn die Zahl der JA- Stimmen um mindestens 1 Stimme größer ist als die Zahl der NEIN- Stimmen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder sich enthalten. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist also für die Mehrheitsberechnung keine Bezugsgröße. Das gilt auch bei Beschlüssen, für die das Gesetz oder die Satzung eine andere als die einfache Mehrheit verlangt.
2. Bei **einstimmigen** Beschlüssen müssen alle Mitglieder mit JA gestimmt haben. Ungültige Stimmen verhindern eine Einstimmigkeit.
3. Eine **relative Mehrheit** liegt vor, wenn eine von mehreren Beschlussalternativen die meisten JA- Stimmen bekommen hat.
4. Eine **qualifizierte** Mehrheit ist eine größere Mehrheit als die einfache Mehrheit – z. B. eine Drei-Viertel-Mehrheit.

Teil III – § 10 – Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Die Abläufe zu Personenwahlen sind generell nach der ASV-Satzung durchzuführen.
3. Jeder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer hat das Recht, Wahlvorschläge einzubringen. Alle vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden. Erklärt sich die vorgeschlagene Person zur Kandidatur bereit, wird sie vom Protokollführer in die Liste der Kandidaten aufgenommen. Lehnt eine vorgeschlagene Person die Kandidatur ab, wird sie nicht in die Liste der Kandidaten aufgenommen. In der Sitzung nicht anwesende Personen können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Vor der Abstimmung sind die Namen aller Kandidaten nochmals zu verlesen.
4. Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses hat der Wahlleiter den Gewählten zu fragen, ob er zur Übernahme des Amtes bereit ist. Erklärt dieser sich zur Wahl bereit, wird ihm das jeweilige Amt übertragen. Lehnt er die Wahl ab, ist die Wahl gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen vollständig zu wiederholen.
5. Für in der Mitgliederversammlung durchzuführende Wahlen wird auf Antrag und/oder per Beschluss, je nach ASV-Satzungsvorgabe, in einfacher Mehrheit aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlausschuss (bis zu drei Personen) eingesetzt, der sich – bei mehr als einer gewählten Person – auf einen Vorsitzenden einigt. Dieser hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Er gibt ggf. die Stimmzettel aus und sammelt diese ein. Er wertet die Abstimmung aus und gibt das Ergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann en bloc gewählt werden.

Teil III – § 11 – Sitzungsprotokolle

Über die Erstellung von Sitzungsprotokollen erfolgen die Grundaussagen in der ASV-Satzung. Dort ist auch die Verteilung der Sitzungs-Protokolle geregelt.

1. Für Vorstands-, Beirats- und Fachausschusssitzungen ist das Führen von Sitzungsprotokollen in § 17, Ziffer 6., festgelegt.
2. Für Mitgliederversammlungen erfolgt die Regelung in § 24.
3. Und für Ältestenratsitzungen in § 28, Ziffer 5. der ASV-Satzung.
4. Aus dem Protokoll müssen Vereinsgremium, Datum, Ort, Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung und alle Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung hervorgehen. In der Regel genügt die Form des Ergebnisprotokolls. Beschlüsse müssen jedoch im Wortlaut wiedergegeben werden.
5. Bei Abstimmungsergebnissen müssen die Anzahl der „JA“- und „NEIN“- Stimmen protokolliert werden.
6. Auf Verlangen müssen während oder nach der Sitzung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
7. Protokolle, über Sitzungen von unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagenden Gremien, dürfen auch auszugsweise, nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Gremium, an Dritte weitergegeben werden.

Teil III – § 12 – Genehmigung des Protokolls einer Mitgliederversammlung

Vereinsrecht: Wenn sich in der Satzung der Hinweis befindet, dass die Niederschrift von der nächsten Mitgliederversammlung (MGV) zu genehmigen ist, bedeutet das nach gültigem Vereinsrecht nur, dass den Mitgliedern in geeigneter Form Gelegenheit zu geben ist von der Niederschrift über die frühere Versammlung Kenntnis zu nehmen und Erklärungen dazu abzugeben. Genau so steht es sachlich in unserer Satzung!

Das Protokoll muss also zur Genehmigung nicht in der Folgeversammlung verlesen werden.

Satzungsauszug zu:

§ 24 – Versammlungsprotokolle

5. Die Protokolle sind vom Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen **und nach geeigneter Veröffentlichung an die Mitglieder und deren Genehmigung des sachlichen Inhalts, vom (von den) Versammlungsleiter(n) zu unterzeichnen.**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben über die Veröffentlichung und Genehmigung eines MGV – Protokolls an/durch die Mitglieder erfolgt nachfolgende ASV- Regelung:

1. Ab sofort entfällt das Verlesen des Protokolls der jeweiligen, zurückliegenden MGV zu Beginn der Folgeversammlung.
2. Das Versammlungsprotokoll von der letzten MGV ist in Übereinstimmung mit unseren Satzungsvorgaben in § 24, Ziffer 5., – 3 Wochen vor dem neuen Versammlungstermin für 2 Wochen in unserem Vereinsheim >ANGLERKLAUSE< am WW-Weiher für alle Mitglieder zur Einsicht offen gelegt.

3. Einsprüche gegen die Fassung dieses Protokolls müssen bis 5 Kalendertage (Poststempel) vor der neuen anstehenden MGV, schriftlich an den Sitzungsleiter bei der ASV- Geschäftsstelle eingegangen sein. Spätere Einsprüche bleiben unberücksichtigt.
4. Einspruchsberechtigt sind nur Mitglieder, die bei dieser protokollierten MGV anwesend waren und in der Anwesenheitsliste eingetragen sind.
5. Über fristgerecht eingegangene Einsprüche entscheidet dann die anstehende MGV. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und rechtsverbindlich. Die Archivierung kann erfolgen.
6. Eine geeignete Veröffentlichung dieser Regelungen von Ziffer 1. bis 5. – unter Angabe aller Einspruchsfristen – erfolgt regelmäßig in unserer Vereins-INFOPost zusammen mit dem Einladungstext zu einer neuen MGV.

Teil III – § 13 – Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser **A-GO Teil III** unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder notwendige Regelungen nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit dieser A-GO im Übrigen nicht.
2. An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die soweit wie möglich, dem entspricht, was die „GO-Verfasser“ gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser A-GO Teil III gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Teil III – § 14 – Inkrafttreten

Diese **A-GO Teil III** tritt am 01. Januar 2010 in Kraft!

Bestätigungsvermerk und Unterschriften im Original:

Sandhofen, den 02. Sept. 2009, gez. 1. Vorsitzender – Werner Kremer
gez. 2. Vorsitzender – Rudi Lelek

Anmerkung: Diese A-GO Teil III, in der Fassung vom 02. Sept. 2009, wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Sept. 2009 den Anwesenden bekannt gegeben und ist als ANLAGE dem Versammlungsprotokoll beigelegt !

ENDE der **A-GO** Status 2013